

- 9. Dez. 2008

MBC
ERSTER MÖDLINGER BRIDGESPORT CLUB
2340 Mödling, Grillparzerstraße 11
Telefon: 02236-25150

Mödling, 2008 01 19

Eingegangen

11. Dez. 2008

EHL



<p style="text-align: center;">S T A T U T E N des ERSTEN MÖDLINGER BRIDGESPORT CLUBS</p>

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen ERSTER MÖDLINGER BRIDGESPORT CLUB, Kurzbezeichnung MBC. Er hat seinen Sitz in Mödling, Niederösterreich.

§ 2 ZWECK DES VEREINES

Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit **gemeinnützig** und nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Bridgespieles und Bridgesportes. Dies soll sowohl auf gesellschaftlicher Ebene als auch durch Anstreben sportlicher Ziele erreicht werden. Es ist dabei auf die Richtlinien des ÖBV und NÖBV zu achten.

Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Ziele erreicht werden. Ideelle Mittel sind die Organisation von bridgesportlichen und bridgegesellschaftlichen Veranstaltungen (Turniere, Anfänger- und Fortbildungskurse etc.), die materiellen Mittel rekrutieren sich aus Mitgliedsbeiträgen, Erträgen aus Veranstaltungen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

§ 3 AUFNAHME UND MITGLIEDSCHAFT

Personen, die die Mitgliedschaft des Vereines anstreben, haben ein schriftliches Beitritts-gesuch an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Der Verein besteht aus außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

Ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht; sie sind zur Zahlung eines von der Generalversammlung festzulegenden Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Sie haben alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines und einzelnen Mitgliedern schaden könnte. Sie sind außerdem verpflichtet, bei gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen durch ihr Benehmen und ethisches Verhalten dazu beizutragen, den Vereinszweck zu erfüllen.

Ehrenmitglieder besitzen ebenfalls das aktive und passive Wahlrecht; sie sind von der Verpflichtung zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit. Ihre Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Generalversammlung, auf Grund besonderer Verdienste für den

Verein,. Im übrigen bestehen für Ehrenmitglieder dieselben Ver-pflichtungen wie für ordentliche Mitglieder.

Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt eine vorläufige Aufnahme durch den Proponenten. Bei Konstituierung des Vereines wird die Mitgliedschaft wirksam.

Jedes Mitglied akzeptiert bei Beitritt die Gültigkeit der Statuten.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod,
- b) schriftliche Austrittserklärung,
- c) Ausschluß oder
- d) Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung.

Den Ausschluß gemäß lit. c verfügt der Ehrensenat, gegen dessen Entscheidung innerhalb von zwei Wochen die Berufung des Betroffenen an die Generalversammlung zulässig ist, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaftsrechte ruhen..

Die Beendigung der Mitgliedschaft gemäß lit. d setzt voraus, daß ein Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag seit mindestens sechs Monaten im Rückstand ist (Mitgliedsbeiträge werden mit 1. Jänner des jeweiligen Kalenderjahres fällig) und nach diesem Zeitpunkt nachweislich schriftlich unter Setzung einer Nachfrist von mindestens vier Wochen unter Hinweis auf die Folge der Beendigung der Mitgliedschaft gemahnt wurde.

Die Mitgliedschaft endet im Falle der

- lit. a mit dem Todestag,
- lit. b mit dem Einlangen der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand (Datum des Poststempels),
- lit. c mit dem Datum der Entscheidung des Ehrensenates oder im Falle einer Berufung der Generalversammlung,
- lit. d mit dem erfolglosen Ablauf der Nachfrist der Mahnung.

Für das Jahr, in welches die Beendigung der Mitgliedschaft fällt, besteht die Pflicht zu Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages.

§ 5 ORGANE DES VEREINES

1.) Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Vereines.

Die ordentliche Generalversammlung hat einmal im Kalenderjahr, spätestens im Juni, vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem geplanten Termin schriftlich (e-mail ist zulässig) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen zu werden. Die Einberufung der Generalversammlung ist dem Vereinsmitglied an die zuletzt vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse (e-mail Adresse) zu schicken.

Der Vorstand kann auch eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche

Generalversammlung einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies von ihm schriftlich verlangt. Diesem Verlangen ist eine Tagesordnung anzuschließen, der die bei der außerordentlichen Generalversammlung zu behandelnden Punkte und Anträge konkret enthält. Die außerordentlichen Generalversammlung ist wie die ordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Kommt der Vorstand der Verpflichtung zur Einberufung einer Generalversammlung trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen nicht nach, kann jedes Vereinsmitglied die Generalversammlung einberufen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Generalversammlung einzumahnen.

Ihr obliegt:

- a) Bericht der Kassaprüfer
- b) Rechenschaftsbericht und Entlastung des alten Vorstandes
- c) Rücktritt des alten Vorstandes und Wahl des neuen Vorstandes
- d) Bestellung der neuen Kassaprüfer
- e) Wahl des Schiedsrichters (Vorsitzender des Ehrensenates)
- f) Richtlinien zur Aufbringung des Vereinsvermögens (Höhe des Mitgliedsbeitrages, von Veranstaltungsgebühren usw.)
- g) Festlegung gesellschaftlicher und sportlicher Ziele
- h) Behandlung von Anträgen von Mitgliedern; jene müssen mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.
- i) Behandlung von Anträgen des Vorstandes
- j) Behandlung von Anträgen von Mitgliedern, auch wenn jene nicht frist- oder formgerecht vorgelegt worden sind, falls die Behandlung dieses Antrages von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern gewünscht wird.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident und nach Rücktritt des alten bis nach der Wahl des neuen Vorstandes der Schiedsrichter (Vorsitzender des Ehrensenates), wenn dieser jedoch nicht anwesend ist, das älteste Vereinsmitglied (berechnet nach dem Geburtsdatum). Der alte Präsident ist verpflichtet, den vorübergehenden Vorsitzenden über dessen Verlangen zu beraten.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn zum festgelegten Termin ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so tritt fünfzehn Minuten danach eine neue Generalversammlung zusammen, die ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wenn es von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird, muß die betreffende Abstimmung geheim durchgeführt werden.

Ein Wahlvorschlag den Vorstand betreffend muss sich stets auf den gesamten Vorstand beziehen. Über einen Wahlvorschlag kann nur zur Gänze abgestimmt werden, es ist daher nicht möglich, einzelne Personen eines Wahlvorschlages abzulehnen. Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so hat eine Stichwahl zwischen jenen zwei Wahlvorschlägen stattzufinden, die auf sich die meisten Stimmen vereinigen konnten, wenn ein Wahlvorschlag nicht die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Ist auf Grund von Stimmgleichheit keine Stichwahl zwischen zwei Wahlvorschlägen möglich, so ist die Wahl höchstens drei mal zu wiederholen, bis eine Stichwahl möglich ist. Nach der dritten Wahlwiederholung ist die Generalversammlung um mindestens zwei Wochen und höchstens einen Monat zu vertagen, die dann die letzte Generalversammlung

mit einer neuerlichen Wahl des Vorstandes fortsetzt, wobei neue Wahlvorschläge zulässig sind.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Stichwahl (etwa bei Stimmgleichheit), wobei hier jedoch die Wahlvorschläge nicht mehr abgeändert werden dürfen. Wird ein Wahlvorschlag abgeändert oder zieht eine Person eines Wahlvorschlages ihre Kandidatur zurück, so gilt dies als Rückziehung des gesamten Wahlvorschlages. Es ist dann in der Stichwahl nur noch über den verbliebenen Wahlvorschlag abzustimmen; kann dieser keine einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen, so ist die Generalversammlung um mindestens zwei Wochen und höchstens einen Monat zu vertagen, die dann die letzte Generalversammlung mit einer neuerlichen Wahl des Vorstandes mit neuen Wahlvorschlägen fortsetzt.

Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes führt der alte Vorstand die Geschäfte mit allen Rechten und Pflichten weiter.

2.) Der Ehrensenat

Der Ehrensenat schlichtet Streitfälle und spricht gegebenenfalls bei Verfehlungen von Mitgliedern Sanktionen gegen diese aus. Der Ehrensenat besteht aus dem Schiedsrichter, zwei vom Schiedsrichter ernannten unabhängigen Beisitzern und zwei von den Streitparteien ernannten Vertretern. Er entscheidet in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Stimmenhaltung ist nicht zulässig.

Der Schiedsrichter wird von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt. Er soll mit den Regeln und Techniken des Bridgespieles besonders gut vertraut sein und darf nicht dem Vorstand angehören. Ist er in einem konkreten Fall als Streitpartei anzusehen oder erklärt er sich in einem konkreten Fall als befangen, so hat der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit einen für diesen konkreten Fall zuständigen Schiedsrichter zu wählen. Diese Wahl ist bei der nächsten Generalversammlung zu rechtfertigen.

Der Ehrensenat hat zu behandeln:

Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern, sofern sie mit der Ausübung des Bridge-spieles im Rahmen des Österreichischen Bridgeverbandes zu tun haben (auf Antrag eines Mitgliedes);

Beschuldigungen eines Mitgliedes wegen vereinsschädigenden oder unethischen Verhaltens auf Grund eines Vorstandsbeschlusses;

Aufklärung von Sachverhalten und Sanktionierung von Handlungen, die vom Sportkapitän zur Behandlung vorgeschlagen werden, wozu dieser auf Grund seiner Funktion Anlaß sieht.

Die Anträge auf Behandlung der Streitfälle haben an den Schiedsrichter zu erfolgen. Dieser kann einen formlosen Schlichtungsversuch unternehmen. Unterläßt er dies, oder war der Schlichtungsversuch erfolglos, so soll er möglichst in kurzer Zeit den Ehrensenat einberufen. Der Spruch des Ehrensenates soll, wenn nicht schwerwiegende Umstände dem entgegenstehen, innerhalb von zwei Wochen erfolgen.

Der Spruch des Ehrensenates kann lauten:

- a) keine Sanktion
- b) Ermahnung
- c) Verwarnung, Androhung von Sanktionen

- d) Sperre für vereinsorganisierte Veranstaltungen und/oder für Veranstaltungen, die vom Verein beschickt werden (maximal 1/2 Jahr) und/oder Geldstrafe bis zur doppelten Höhe des nicht ermäßigten Jahresmitgliedsbeitrages
- e) Suspendierung von Vereinsfunktionen bis zur nächsten Generalversammlung
- f) Suspendierung der Mitgliedschaft bis zur nächsten Generalversammlung
- g) Ausschluß aus dem Verein mit Meldung an den NÖBV und ÖBV. Gegen diese Sanktion ist eine Berufung an die Generalversammlung möglich; zu hören sind die Schiedsrichter (im Verhinderungsfall ein Beisitzer) und der Berufende.

3.) Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt und gegebenenfalls abberufen.

Er besteht aus:

- A) dem Präsidenten,
- B) dem Vizepräsidenten,
- C) dem Kassier,
- D) dem Schriftführer,
- E) dem Clubwart,
- F) dem Sportkapitän,
- G) eventuellen Beisitzern (maximal drei).

Dem Präsidenten obliegt die Führung des Vereines, er vertritt den Verein nach außen hin. Er besitzt die Generalkompetenz. Er führt bei Vorstandssitzungen den Vorsitz und schlägt dem Vorstand das Budget und die wichtigsten Richtlinien in organisatorischer, sportlicher und gesellschaftlicher Hinsicht vor. Die Beschlüsse werden der Generalversammlung vorgelegt. Der Präsident sorgt im Einvernehmen mit dem Vorstand für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung. Die genaue Abgrenzung der Kompetenzen erfolgt auf Vorstandsbeschuß nach Vorschlag des Präsidenten (siehe auch lit. h).

Tritt ein gewähltes Mitglied des Vorstandes während der Funktionsperiode zurück, so hat der Präsident unverzüglich an dessen Stelle ein anderes Vereinsmitglied mit dessen Zustimmung mit allen Rechten und Pflichten des gewählten Vorstandsmitgliedes in den Vorstand zu kooptieren. Selbiges gilt, wenn ein Vorstandsmitglied verstirbt.

Tritt der Präsident zurück, verstirbt er oder wird er über längere Zeit unfähig, seine Vorstandsfunktion auszuüben (worüber der Vorstand entscheidet), so übernimmt der Stellvertreter des Präsidenten dessen Funktion und bestimmt aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder seinen Stellvertreter. Es ist jedoch eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung zumindest die Neuwahl des Vorstandes enthält.

Nur der Präsident hat das Recht, die Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder im Vorstand aus wichtigen Gründen (sei es weil ein Vorstandsmitglied für längere Zeit unfähig wird, seine Vorstandsfunktion auszuüben, ihm ein Fehlverhalten vorgeworfen wird oder aus sonstigen Gründen) zu beantragen. Der Vorstand entscheidet mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, wobei dem Präsidenten auch hier das Dirimierungsrecht zukommt. Das Vorstandsmitglied, das in der Vorstandssitzung abberufen werden soll, ist zu dieser Sitzung rechtzeitig zu laden und es ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; es ist jedoch in der Abstimmung über seine Abberufung nicht stimmberechtigt. Im Falle der Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch den Vorstand hat der Präsident nach den vorangehenden Bestimmungen unverzüglich ein neues Vorstandsmitglied an dessen Stelle zu kooptieren. Der Präsident kann pro Antrag nur die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes beantragen, im Falle der beabsichtigten Abberufung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, deren

Tagesordnung zumindest die Neuwahl des Vorstandes enthält. Das abberufene Vorstandsmitglied hat das Recht, binnen 7 Tagen ab Abberufung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung vom Vorstand zu verlangen, deren Tagesordnung zumindest die Genehmigung der vorzeitigen Abberufung enthält. Wird die Genehmigung von der Generalversammlung nicht erteilt, so gilt der gesamte Vorstand als abberufen und ist eine weitere außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, deren Tagesordnung zumindest die Neuwahl des Vorstandes enthält. Bis zur Neuwahl des Vorstandes nach den vorangehenden Bestimmungen führt der alte Vorstand die Geschäfte mit allen Rechten und Pflichten weiter.

Der Präsident kann nur durch Neuwahl des gesamten Vorstandes von der Generalversammlung abberufen werden.

Die Vereinsmitglieder sind über sämtliche Änderungen im Vorstand umgehend zu informieren.

Im Innenverhältnis gilt folgendes:

a) Der Präsident führt den Vorsitz in den Generalversammlungen und den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

b) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

c) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

d) Der Präsident oder der von ihm mit der Geschäftsführung betraute Stellvertreter ist dem Verein gegenüber verpflichtet, schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines gemeinschaftlich mit dem Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, gemeinsam mit dem Kassier zu unterfertigen.

e) Die Stellvertreter des Präsidenten, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Präsident, der Schriftführer oder der Kassier verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird davon nicht berührt.

f) Der Vorstand ist verantwortlich für die angenehme und sportlich einwandfreie Abwicklung von bridgesportlichen Veranstaltungen. Scheint diese durch vereinzelt Mitglieder gefährdet, so soll der Ehre senat angerufen werden.

g) Beisitzer können auch jederzeit vom Präsidenten in den Vorstand kooptiert werden. Diese haben jedoch im Unterschied zu den von der Generalversammlung gewählten Beisitzern nur beratende Funktion und kein Stimmrecht im Vorstand.

h) Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder: Tätigkeitsbereich und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder sind vom Präsidenten bei den nächsten, auf die jeweilige Generalversammlung folgenden vollständigen Vorstandssitzungen festzulegen. Absolute Treue und Integrität gegenüber dem Präsidenten und damit gegenüber dem Club ist erste Vorstandspflicht und Tugend.

i) Der Vorstand wird vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter einberufen und ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

Er entscheidet wenn an anderer Stelle nicht ausdrücklich anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit. Stimmen im Vorstand sind nicht kumulierbar. Bei Stimmengleichheit im Vorstand besitzt der Präsident das Dirimierungsrecht. Bei Verhinderung des Präsidenten übernehmen andere Vorstandsmitglieder den Vorsitz, und zwar in der oben unter A bis G angegebenen Reihenfolge.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.

4.) Die Kassaprüfer

Die Kassaprüfer (mindestens zwei) werden von der Generalversammlung für ein Jahr bestellt. Sie prüfen die finanzielle Gebarung des Vereines und bilden sich ein Urteil, ob die materiellen Mittel dem Vereinszweck entsprechend eingesetzt werden. Sie legen das Ergebnis ihrer Prüfung der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung (wenn bei dieser die Neuwahl des Vorstandes auf dem Programm steht) vor.

§ 5 ABSTIMMUNGEN

Bei sämtlichen Abstimmungen in Generalversammlung, Vorstand und Ehrensenat dürfen nur persönlich Anwesende ihre Stimme abgeben und auch diese nur für sich selbst. Jede Vertretung oder Bevollmächtigung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 6 ÄNDERUNG DER STATUTEN

Die Änderung der vorliegenden Statuten erfolgt durch die Generalversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 7 AUFLÖSUNG DES VEREINES

Die Auflösung des Vereines erfolgt durch die Generalversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Generalversammlung hat auch, sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Im Falle der Auflösung wird das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen dem gemeinnützigen

Niederösterreichischen Landesjugendheim für Behinderte
Urlaubskreuzstraße 15
A-2371 Hinterbrühl - NÖ

als Spende überwiesen.

Der letzte Präsident hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist im Sinne des § 26 des Vereinsgesetzes verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatte zu veröffentlichen.

§ 8 SCHIEDSGERICHT

- 1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.